

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

70. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Dezember 2018

Nr. 12

Inhalt:	Verordnungen	
	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst	713
	Runderlasse	
	Richtlinien zur Zusammenarbeit von Polizei, Justiz und Verfassungsschutz bei der Beobachtung der Organisierten Kriminalität (OK)	722
	Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	724
	Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen	726
	Aufhebung des Runderlasses vom 14. September 2015 zur Errichtung einer Vorprüfstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen nach §§ 11, 14 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) und § 31b der Abgabenordnung (AO)	727
	Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
	Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen im Jahr 2018	728
	Personalnachrichten	729
	Berichtigungen	741
	Stellenausschreibungen	742

VERORDNUNGEN

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst vom 18. Oktober 2018 (2341 - II/E1 - 2013/6440 - Z/A2) – JMBl. S. 713 –

– Gült.-Verz. Nr. 322 –

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst

Vom 18. Oktober 2018

Aufgrund des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern

und für Sport sowie dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst vom 20. April 2015 (JMBl. S. 142) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Menschen mit Behinderungen“
 - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Ausbildungsabschnitte I, III und V“
 - c) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 (weggefallen)“
 - d) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 (weggefallen)“
 - e) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
„§ 28 Übergangsvorschriften“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neue Nr. 1 wird eingefügt:
„1. die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.“
 - b) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2 und in Buchst. a werden die Wörter „abgeleistet hat und“ durch ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), abgeleistet hat und zu Beginn des Vorbereitungsdienstes“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden die Nr. 3 bis 5.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 4
Menschen mit Behinderungen“
 - b) In Satz 1 wird das Wort „Erleichterungen“ durch „Nachteilsausgleiche“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Während des Vorbereitungsdienstes führen die Anwärterinnen und Anwärter die Dienstbezeichnung „Gerichtsvollzieheranwärterin“ oder „Gerichtsvollzieheranwärter“.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Abweichend von Abs. 1 verbleiben die Beamtinnen und Beamten nach § 1 Nr. 2 Buchst. a während des Vorbereitungsdienstes in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Im Übrigen finden auf sie die folgenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.“
6. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch Selbststudium zu erweitern und zu vertiefen.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Ausbildung dauert zwanzig Monate und gliedert sich in:
 1. den fachtheoretischen Lehrgang I,
 Dauer: 2 Monate (Ausbildungsabschnitt I);
 2. das Berufspraktikum I bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher mit einer zweiwöchigen einführenden Ausbildung bei einem Amtsgericht,
 Dauer: 6 Monate (Ausbildungsabschnitt II);
 3. den fachtheoretischen Lehrgang II,
 Dauer: 4 Monate (Ausbildungsabschnitt III);
 4. das Berufspraktikum II bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher,
 Dauer: 5 Monate (Ausbildungsabschnitt IV);
 5. den fachtheoretischen Lehrgang III,
 Dauer: 3 Monate (Ausbildungsabschnitt V).“
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „I,“ gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Soweit eine Anwärterin oder ein Anwärter für den Ausbildungsabschnitt I, II, III oder IV eine schlechtere Beurteilung als „ausreichend“ erhält, kann eine Wiederholung des betreffenden Ausbildungsabschnitts angeordnet werden.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Verlängerung“ durch „Wiederholung“ ersetzt.
8. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ jeweils durch „Nr. 2“ ersetzt.
9. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „I,“ gestrichen.

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Ausbildungsabschnitte I, III und V

(1) In den Ausbildungsabschnitten I, III und V werden den Anwältinnen und Anwältern die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse vermittelt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer sowie deren oder dessen Stellvertretung, die Lehrkräfte, erstellt den Lehrplan und erlässt die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Lehrgangs. Die Dienstaufsicht über die Anwältinnen und Anwälter obliegt in dieser Zeit der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer.

(3) Der Unterricht wird vor allem in Form von Vorträgen, Besprechungen und Übungen erteilt und ist durch Beispiele aus der Praxis wirklickeitsnah zu gestalten. Er soll folgende Gebiete umfassen, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher von Bedeutung sind:

1. Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich der sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wesentlich sind, und der Bestimmungen der Justizverwaltung, die das Verfahren betreffen,
2. Grundzüge des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Sachenrechts,
3. Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts,
4. Wechsel- und Scheckrecht einschließlich der Grundzüge des Wertpapierrechts,
5. Gerichtsverfassungs- und allgemeines Verfahrensrecht,
6. Zustellungsrecht,
7. Verwaltungszwangsverfahren und weitere Sondergebiete,
8. Immobilien- und Gesamtvollstreckungsrecht,
9. Kostenwesen,
10. Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung,
11. fachübergreifender Unterricht mit den Schwerpunkten Anfertigung schriftlicher Arbeiten, Herstellung rechtlicher Bezüge aus den verschiedenen Rechtsgebieten,
12. Gerichtsvollzieherordnung einschließlich der Anleitung zur Verwaltung des Schriftguts, zur Buchführung und zur selbstständigen Führung eines Geschäftszimmers,
13. Grundzüge des Strafrechts mit Schwerpunkten auf den für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bedeutsamen Vorschriften,
14. Grundzüge des Staatsrechts mit Schwerpunkten auf der Bedeutung grundgesetzlicher Vorschriften für die Zwangsvollstreckung sowie Beamtenhaftung und Disziplinarrecht,
15. Grundzüge des Arbeitsrechts,

16. Schwerpunkte des Steuerrechts,

17. Gesprächsführung, Deeskalation und Kommunikation, Umgang mit Personen aus verschiedenen Kulturkreisen, Eigensicherung.

(4) Im Ausbildungsabschnitt V werden vor allem die im Ausbildungsabschnitt IV praktisch erworbenen Fähigkeiten fachtheoretisch erweitert und vertieft.

(5) Die Anwärtinnen und Anwärter fertigen unter Aufsicht schriftliche Arbeiten an, die zu bewerten und mit ihnen zu besprechen sind.

(6) Die Ausbildungsabschnitte I, III und V können im Rahmen einer länderübergreifenden Zusammenarbeit auch als gemeinsamer Lehrgang an einer Ausbildungsstätte eines anderen Bundeslandes durchgeführt werden. In diesem Fall richtet sich die Ausbildung in den Ausbildungsabschnitten I, III und V nach den für dieses Bundesland geltenden Bestimmungen. Die Dienstaufsicht über die Anwärtinnen und Anwärter obliegt in diesem Fall der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörde.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Zu Beginn des Ausbildungsabschnitts II erhalten die Anwärtinnen und Anwärter Einsicht in die Tätigkeiten einer Serviceeinheit nach § 8 der Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 4. Dezember 2017 (JMBl. 2018 S. 113) und werden durch eine Rechtspflegerin oder einen Rechtspfleger mit den Tätigkeiten des Vollstreckungs- und des Insolvenzgerichts sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vertraut gemacht.“

b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und die Angabe „Ausbildungsabschnitt II“ wird durch das Wort „Anschluss“ ersetzt.

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

12. § 12 wird aufgehoben.

13. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „soweit nichts anderes bestimmt ist und die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird“ eingefügt.

14. § 14 wird aufgehoben.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Am Ende der Ausbildungsabschnitte II und IV erstellt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde auf der Grundlage der Beurteilungen nach Abs. 1 jeweils eine Gesamtbeurteilung, die sie oder er der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts spätestens zwei Wochen nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnitts vorlegt. Dabei berichtet die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde, ob die Anwärtin oder der Anwärter das Ziel der Ausbildung erreicht hat; der Bericht nach dem Ausbildungsabschnitt IV soll sich auch dazu äußern, ob die Anwärtin oder der Anwärter zur Prüfung hinreichend vorbereitet erscheint.“

- b) In Abs. 4 wird nach dem Wort „Ausbildungsabschnitte“ die Angabe „I,“ eingefügt.
 - c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „I und II nach § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 2“ durch „I, II und III nach § 10 Abs. 6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „I und II“ durch „I, II und III“ ersetzt.
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 12“ durch „§ 10“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 12“ durch „§ 10“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „nichts anderes bestimmt ist und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ durch „Nr. 2“ ersetzt.
17. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Abnahme der Prüfung ist bei dem Oberlandesgericht ein Prüfungsausschuss einzuberufen. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts beruft vorbehaltlich des Abs. 3 Satz 3 für die Dauer von vier Jahren folgende Mitglieder:

 1. eine Richterin oder einen Richter oder eine Beamtin oder einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt,
 2. eine Rechtspflegerin oder einen Rechtspfleger,
 3. eine Gerichtsvollzieherin oder einen Gerichtsvollzieher,
 4. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften, die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ist.

Das in Satz 2 Nr. 1 genannte Mitglied ist zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berufen. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Erneute Berufungen sind zulässig. Die Berufung endet vorbehaltlich des Abs. 3 Satz 1 und 2 mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.“
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bestehen mehrere Spitzenorganisationen, werden deren vorgeschlagene Mitglieder abwechselnd für jeweils eine Amtszeit berufen.“
 - c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „in den Ruhestand tritt,“ eingefügt.
18. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der schriftlichen Prüfung haben die Anwärterinnen und Anwärter unter Aufsicht fünf Arbeiten aus den Gebieten

 1. des Vollstreckungswesens mit den Schwerpunkten Mobiliarvollstreckung und Vermögensauskunft, bürgerliches Recht und Handelsrecht, Insolvenzrecht,

- 2. der Zustellungstätigkeit und
 - 3. des Kostenrechts
- anzufertigen.“

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Aufsichtsführung bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts geregelt.“

c) Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Ablieferung.“

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „III und V nach § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 2“ durch „I, III und V nach § 10 Abs. 6“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „diese Ausbildungsstätte erlassenen“ durch „dieses Bundesland geltenden“ ersetzt.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind die Richtigkeit der Entscheidung, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und die Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden die Abs. 3 bis 5.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie wird in der Weise ermittelt, dass jeweils die Punktzahlen der Notenstufen

des fachtheoretischen Lehrgangs I	mit eins
des fachtheoretischen Lehrgangs II	mit drei
des fachtheoretischen Lehrgangs III	mit eins
jeder schriftlichen Prüfungsarbeit	mit zwei
der mündlichen Prüfung	mit fünf

vervielfältigt werden und die hieraus gebildete Summe durch zwanzig geteilt wird.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Ergebnis wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen; eine Rundung findet nicht statt.“

b) In Abs. 5 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts“ ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der mündlichen Prüfung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidungen nach Satz 1 und 2.“

- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann er Anwärterinnen und Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.“
22. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit“ eingefügt.
23. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „frühestens nach sechs Monaten“ durch „im nächsten ordentlichen Prüfungstermin“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „während dieser Zeit“ durch „bis zur Prüfung vollständig oder teilweise“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „im Falle der Wiederholung der Ausbildungsabschnitte III und V die Bewertung mit der höheren Punktzahl zu berücksichtigen ist“ durch die Wörter „die vor der erstmaligen Prüfung erreichten Bewertungen der fachtheoretischen Lehrgänge zu berücksichtigen sind“ ersetzt.
24. In § 27 Abs. 1 wird die Angabe „Nr. 1“ durch „Nr. 2“ ersetzt.
25. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Übergangsvorschriften“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Für Anwärterinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 1. Juli 2018 begonnen haben, ist diese Verordnung in der am 30. Juni 2018 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Anwärterinnen und Anwärter nach Satz 1 kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts in den Fällen des § 7 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 dieser Verordnung in der am 30. Juni 2018 geltenden Fassung die Teilnahme an Ausbildungsabschnitten nach dieser Verordnung in der ab dem 1. Juli 2018 geltenden Fassung anordnen.“
26. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Oktober 2018

Die Hessische Ministerin der Justiz
Eva Kühne-Hörmann

Anhang

zu Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst

Anlage (zu § 23 Abs. 2)

Die Präsidentin/Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

PR Ü F U N G S Z E U G N I S

Frau/Herr

geboren am _____

hat am _____

die Laufbahnprüfung

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst mit

_____ ()¹

bestanden.

Frankfurt am Main, _____

Die Präsidentin/Der Präsident des Oberlandesgerichts

¹ Der Bewertung liegt die Notenskala des § 22 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst zugrunde.

Danach lautet die Abschlussnotenstufe auf:

sehr gut (1)	= bei einer Punktzahl von	14,00 bis 15,00,
gut (2)	= bei einer Punktzahl von	11,00 bis 13,99,
befriedigend (3)	= bei einer Punktzahl von	8,00 bis 10,99,
ausreichend (4)	= bei einer Punktzahl von	5,00 bis 7,99.

RUNDERLASSE

Nr. 31 Richtlinien zur Zusammenarbeit von Polizei, Justiz und Verfassungsschutz bei der Beobachtung der Organisierten Kriminalität (OK). Gem. RdErl. d. HMdIS (LPP 12 - Ms 22 g 04 45) und d. HMdJ (4110 - III/A3 - 2018/11754-III/A) v. 25.09.2018
– JMBl. S. 722 –

– Gült.-Verz. Nr. 241 –

I.

1. Ziel der gemeinsamen Richtlinien

Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung des Rahmens des Informationsaustausches über Organisierte Kriminalität zwischen Polizei, dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Justiz. Die Zusammenführung der Informationen und Koordination der Arbeit soll insbesondere durch

- regelmäßigen Informationsaustausch,
- gemeinsame Besprechungen,
- anlassbezogene Abstimmung von Arbeitsschwerpunkten einschließlich operativer Maßnahmen und die
- gemeinsame Erstellung eines Lagebildes gewährleistet werden.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben auch Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Vorfeld strafbarer Handlungen.
- 2.2 Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch im Bereich der Organisierten Kriminalität die Aufgabe, zu erwartende Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).
- 2.3 Die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Strafverfolgung im Bereich der Organisierten Kriminalität regelt der Gemeinsame Runderlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums der Justiz „Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität“ in seiner jeweils geltenden Fassung.

3. Formen der Zusammenarbeit

- 3.1 Das Landesamt für Verfassungsschutz, die Staatsanwaltschaft und die Polizei arbeiten unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten eng und vertrauensvoll zusammen.
- 3.2 Das Landesamt für Verfassungsschutz nimmt teil an der regelmäßigen Arbeitstaugung „Organisierte Kriminalität“ der Zentralstelle zur Bekämpfung der Organisier-

ten Kriminalität der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (ZOK) und des Hessischen Landeskriminalamtes sowie mit der ZOK an den Tagungen der Leiter der OK-Dienststellen der hessischen Polizei.

- 3.3 Das Landesamt für Verfassungsschutz, die ZOK und das Hessische Landeskriminalamt führen regelmäßige und anlassbezogene Dienstbesprechungen durch.
- 3.4 Im Einzelfall kann das Landesamt für Verfassungsschutz Besprechungen mit Polizeipräsidiien unter nachrichtlicher Beteiligung der ZOK und des Hessischen Landeskriminalamtes durchführen. Für die Polizeipräsidiien gilt dies entsprechend.
- 3.5 Das Hessische Landeskriminalamt beteiligt das Landesamt für Verfassungsschutz an der Erstellung des mit der ZOK abzustimmenden Lagebildes.
- 3.6 Das Hessische Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichten sich gegenseitig über Arbeitsschwerpunkte, insbesondere die Einrichtung von Projekten, und stimmen sich über Art und Umfang der Beteiligung ab. Die ZOK wird frühzeitig in Kenntnis gesetzt und beteiligt sich gegebenenfalls.
- 3.7 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bei verdeckten operativen Maßnahmen stimmt das Landesamt für Verfassungsschutz seine operativen Vorhaben im Bereich der Organisierten Kriminalität grundsätzlich mit dem Hessischen Landeskriminalamt und dem zuständigen Polizeipräsidium ab.
- 3.8 Die Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz richtet sich nach § 20 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302). Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Polizei an das Landesamt für Verfassungsschutz richtet sich nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302), beziehungsweise nach § 18 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes. Die Daten sollen so früh wie möglich übermittelt werden.
- 3.9 Für Vertraulichkeitszusagen gegenüber von dem Landesamt für Verfassungsschutz eingesetzten Personen gilt der Gemeinsame Runderlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 8. Dezember 2016 betreffend Inanspruchnahme von Informanten und Einsatz von Vertrauenspersonen, Verdeckter Ermittler und nicht offen ermittelnder Polizeibeamter im Rahmen der Strafverfolgung (n.v.) entsprechend.
- 3.10 Hält das Landesamt für Verfassungsschutz aus operativen oder sonstigen gewichtigen Gründen einen Aufschub von bereits laufenden Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden für geboten, so setzt es sich unmittelbar mit der zuständigen Staatsanwaltschaft in Verbindung. Die Staatsanwaltschaft entscheidet unter Berücksichtigung der Interessen des Landesamtes für Verfassungsschutz über die weiteren Maßnahmen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

II.

Die Richtlinien wurden im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 29. Oktober 2018 S. 1255 veröffentlicht.

Nr. 32 Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). RdErl. d. HMdJ v. 07.11.2018 (4208 - III/A1 - 2017/5579-III/A) **– JMBl. S. 724 –**

– Gült.-Verz. Nr. 241 –

RdErl. v. 25.09.2012 (JMBl. S. 458)
15.07.2014 (JMBl. S. 349)
03.07.2015 (JMBl. S. 213)
05.08.2016 (JMBl. S. 291)
04.09.2017 (JMBl. S. 599)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. In Nr. 6 Abs. 5 wird nach der Angabe „§ 89b Abs. 4,“ die Angabe „§ 89c Abs. 4,“ eingefügt.
2. In Nr. 90 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 89b Abs. 4,“ die Angabe „§ 89c Abs. 4,“ eingefügt.
3. Nr. 140 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
4. Nr. 174b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Bestellung des Beistandes und des psychosozialen Prozessbegleiters“.
 - b) Folgender Satz wird angefügt: „Gleiches gilt, wenn während eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten auf Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406g StPO eingeht.“
5. Nr. 194 wird wie folgt gefasst:

„194

Ausweise von Diplomaten und anderen
von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen

Die Art der Ausweise von Diplomaten und der anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen ergibt sich aus dem Rundschreiben des Auswärtigen

tigen Amtes zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. September 2015 (Gemeinsames Ministerialblatt – GMBL. – S. 1206).“

6. In Nr. 195 Abs. 2 wird die Angabe „(Telefon 01888/17-0, Telefax 01888/173402)“ durch „(Tel. Nr.: 030-5000-3411 bzw. 0228-9917-2633 von 9.00-16.00 Uhr, ansonsten im Lagezentrum unter 030-5000-2911)“ ersetzt.
7. Nr. 205 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „(§§ 89a und 89b StGB)“ durch „(§§ 89a und 89b StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB),“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 BVerfSchG“ durch „§ 18 Abs. 1b BVerfSchG“ ersetzt.
8. Nr. 207 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Staatsanwaltschaft übersendet in Ermittlungs- und Strafverfahren wegen

 1. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats in den Fällen der §§ 84, 85, 89a, 89b, 89c und 91 StGB,
 2. Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 93 bis 101a StGB,
 3. Straftaten gegen die Landesverteidigung in den Fällen des § 109h StGB,
 4. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129, 129a und 129b StGB,
 5. politisch motivierter Gewaltstraftaten der Deliktgruppen:
 - a) Widerstandsdelikte in den Fällen der §§ 113 bis 115 StGB,
 - b) Landfriedensbruch in den Fällen der §§ 125 und 125a StGB,
 - c) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176b, 177 und 178 StGB,
 - d) Straftaten gegen das Leben in den Fällen der §§ 211 und 212 StGB,
 - e) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit in den Fällen der §§ 223 bis 227 und 231 StGB,
 - f) Freiheitsberaubung in den Fällen der §§ 234 und 239 bis 239b StGB,
 - g) Raub und Erpressung in den Fällen der §§ 249 bis 255 StGB,
 - h) Gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 308 Abs. 1 bis 5, § 309 Abs. 3 und 4, § 310 Abs. 1 Nr. 2, § 315 Abs. 1 bis 5, § 315b Abs. 1 bis 4, §§ 316a, 316c und 318 Abs. 3 und 4 StGB,
 6. Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes,
 7. Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes,

dem Bundeskriminalamt – unabhängig von einem polizeilichen Informationsaustausch – alsbald nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie der staatsanwalt-

schaftlichen oder gerichtlichen Abschlussentscheidung (z.B. Urteil mit Gründen, Strafbefehl, Einstellungsverfügung), möglichst in elektronischer Form, zur Auswertung.

Ausgenommen sind:

- a) Verfahren, die keinerlei Erkenntnisse sachlicher oder personeller Art enthalten, z.B. Verfahren, die mangels Anhaltspunkten für eine Aufklärung eingestellt worden sind, und
 - b) Entscheidungen über selbständige Einziehungsverfahren.“
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „Absatzes 2 Nr. 5 und 6“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.
9. In Nr. 211 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 89b Abs. 4,“ die Angabe „§ 89c Abs. 4,“ eingefügt.
10. Nr. 212 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Bei Straftaten nach den §§ 89a, 89b oder 89c StGB gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 sinngemäß.“

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Nr. 33 Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen. RdErl. d. HMdJ v. 09.11.2018 (2105 - Z/C2 - 2018/7191-Z/A2) – JMBl. S. 726 –

– Gült.-Verz. Nr. 3230 –

Aufgrund der Nr. 5 der Vorschussrichtlinien vom 3. November 2017 (StAnz. S. 1134) wird bestimmt:

§ 1

(1) Den Leiterinnen und Leitern der Beschäftigungsbehörden wird vorbehaltlich des Abs. 2 für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen, über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen zu entscheiden.

(2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts wird für ihren Geschäftsbereich die in Abs. 1 bezeichnete Befugnis übertragen.

§ 2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 34 Aufhebung des Runderlasses vom 14. September 2015 zur Errichtung einer Vorprüfstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen nach §§ 11, 14 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) und § 31b der Abgabenordnung (AO). RdErl. d. HMdJ v. 13.11.2018 (4701 - III/B1 - 2018/15651-III/A) – JMBI. S. 727 –
– Gült.-Verz. Nr. 241 –

I.

Der Runderlass zur Errichtung einer Vorprüfstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen nach §§ 11, 14 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) und § 31b der Abgabenordnung (AO) vom 14. September 2015 (JMBI. 2015 S. 286) wird aufgehoben.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen im Jahr 2018

An der Rechtspflegerprüfung im Jahr 2018 haben insgesamt 43 Kandidatinnen und Kandidaten teilgenommen, davon aus

Hessen	Thüringen
17 Rechtspflegeranwärterinnen (davon 1 LAG)	9 Rechtspflegeranwärterinnen
8 Rechtspflegeranwärter	4 Rechtspflegeranwärter
4 Aufstiegsbeamtinnen	
1 Aufstiegsbeamter	
Gesamt: 30	Gesamt: 13

42 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung bestanden. Eine Prüfungskandidatin aus Hessen hat die Prüfung nicht bestanden.

Die Ergebnisse stellen sich im Überblick wie folgt dar:

Note	Gesamt		Hessen		Thüringen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Sehr gut	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Gut	5	11,63	2	6,67	3	23,08
Befriedigend	24	55,81	17	56,67	7	53,85
Ausreichend	13	30,23	10	33,33	3	23,08
Nicht bestanden	1	2,33	1	3,33	0	0,00
Summe	43	100,00	30	100,00	13	100,00

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Justizministerium

- Ernannt wurden
- zum Regierungsoberrat:*
Regierungsrat Stephan Winterling
 - zum Regierungsrat:*
Oberamtsrat Heinz-Dieter Scholl
 - zur Justizoberinspektorin:*
Justizinspektorin Michelle Fröba
 - zum Justizoberinspektor:*
Justizinspektor Stefan Neugebauer
 - zur Justizhauptsekretärin:*
Justizobersekretärin Anne Schäfer
 - zum Justizhauptsekretär:*
Justizobersekretär Axel Zimmermann
- Berufen wurden
- in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:*
Justizoberinspektor André Radke
Justizobersekretär Axel Zimmermann

Oberlandesgericht

- Ernannt wurden
- zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht:*
Richterin am Oberlandesgericht Petra Winterer
 - zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht:*
Richter am Oberlandesgericht Jürgen Wagner
 - zum Richter am Oberlandesgericht:*
Richter am Amtsgericht Armand Maruhn
 - zu Amtsinspektorinnen mit Amtszulage:*
Amtsinspektorin Christine Kramer
Amtsinspektorin Ulla Schulz
 - zum Justizobersekretär:*
Justizsekretär Kevin Schramm,
zurzeit abgeordnet an das AG Frankfurt am Main
 - zu Justizsekretärinnen:*
Saskia Kober
Lea Rühl

Antonia Fuhr, zurzeit abgeordnet an das AG Gießen
Julia Honisch, zurzeit abgeordnet an das AG Marburg
– alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –

zu Justizsekretären:
Lukas Brandenburger
Niklas Diehl
– beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –

Ausgeschieden ist *in den Ruhestand:*
Amtsinspektor Günter Leukel

Versetzt wurde Justizobersekretärin Lea Weisel-Peter von dem OLG Frankfurt
am Main an die StA Gießen

Generalstaatsanwaltschaft

Ernannt wurden *zur Justizsekretärin:*
Anetta Müller
– unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –

zum Justizsekretär:
Tim Kaiser
– unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –

Landgerichte

Ernannt wurden *zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht:*
Richterin am Landgericht Dr. Katja Zoremsky in Frankfurt am
Main

zu Vorsitzenden Richtern am Landgericht:
Richter am Landgericht Dr. Mathis Dreher in Darmstadt
Richter am Landgericht Dr. Jan Christof Otto in Marburg
Richter am Amtsgericht Dr. Karsten Markert in Darmstadt

zur Justizhauptsekretärin:
Justizobersekretärin Katja Schuster in Darmstadt

zum Justizhauptsekretär:
Justizobersekretär Kai Schönwald in Fulda

zur Justizsekretärin:
Madeleine Gehrke in Marburg
Michelle Rau in Frankfurt am Main
– beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –

Berufen wurde *in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:*
Justizsekretärin Theresa Hock in Frankfurt am Main

Ausgeschieden ist *in den Ruhestand:*
Amtsinspektor Heinz-Georg Otmar Aßmann in Marburg

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden *zu Justizhauptsekretärinnen:*
Justizobersekretärin Ines Henrich in Gießen
Justizobersekretärin Christina Albrecht in Wiesbaden

zum Justizhauptsekretär:
Justizobersekretär Lüder Rücker in Wiesbaden

zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärin Jasmin Gerber in Gießen

zu Justizsekretärinnen:
Marsha Törner in Marburg
Ilona Gerhardt in Wiesbaden
Stefanie Wedel in Wiesbaden
– alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –

zum Justizsekretär:
Stefan Eisenlöffel in Kassel
– unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –

Berufen wurde *in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:*
Justizsekretärin Patricia Sog in Frankfurt am Main

Ausgeschieden sind *in den Ruhestand:*
Amtsinspektorin Petra Schönhorst in Hanau
Justizobersekretärin Sabine Wolff in Kassel
Justizobersekretär Klaus Merle in Kassel

Amtsgerichte

Ernannt wurden *zu Richterinnen am Amtsgericht:*
Richterin auf Probe Eva-Maria Grote in Gießen
Richterin auf Probe Mareike Pöllmann in Schwalmstadt
– beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –

zum Richter am Amtsgericht:
Richter auf Probe Ingo Schwarz in Offenbach am Main
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –

zum Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage:
Obergerichtsvollzieher Reiner Planz in Frankfurt am Main

zur Obergerichtsvollzieherin:
Gerichtsvollzieherin Laura Klöppinger in Lampertheim

zu Obergerichtsvollziehern:
Gerichtsvollzieher Dieter Drong in Gießen
Gerichtsvollzieher Bert König in Kassel

zu Gerichtsvollzieherinnen:
Justizobersekretärin Sandra Czekalla in Gießen
Saskia Kunkel in Rüsselsheim

zu Amtsinspektorinnen mit Amtszulage:
Amtsinspektorin Doris Schmidt in Bad Homburg v.d. Höhe
Amtsinspektorin Katja Thomas in Frankfurt am Main

zu Amtsinspektorinnen:
Justizhauptsekretärin Sabine Wiethaup in Darmstadt
Justizhauptsekretärin Carmen Henning in Frankfurt am Main
Justizhauptsekretärin Rita Taenzer in Frankfurt am Main
Justizhauptsekretärin Dagmar Jost in Fulda
Justizhauptsekretärin Heike Sprenger in Groß-Gerau
Justizhauptsekretärin Marita Schmitz in Lampertheim

zu Justizhauptsekretärinnen:
Justizobersekretärin Beate Schneider in Alsfeld
Justizobersekretärin Isabel Kallenberg in Frankfurt am Main
Justizobersekretärin Jennifer Wegner in Frankfurt am Main
Justizobersekretärin Kristin Stock in Kirchhain

zum Justizoberinspektor:
Justizobersekretär a.D. Jens Hedderich in Wetzlar
– unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –

zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärin Melanie Pfeiffer in Frankfurt am Main

zu Justizsekretärinnen:
Sandra Schubert in Eschwege
Alena Bahrke in Frankfurt am Main
Elisa Bals in Frankfurt am Main
Claudia Bashir in Frankfurt am Main
Kathleen Bergmann in Frankfurt am Main
Helin Büyüközdoğan in Frankfurt am Main
Lisa Fabel in Frankfurt am Main
Dina Grebe in Frankfurt am Main
Michelle Juras in Frankfurt am Main
Laura Klieber in Frankfurt am Main
Dina Kunoff in Frankfurt am Main
Lisa-Marie Rabenau in Frankfurt am Main

Sabrina König in Hanau
Antonia Kürle in Hanau
Janine Pankow in Hanau
Jenny Zier in Kirchhain
Vivien Ramin in Königstein im Taunus
Jennifer Winter in Königstein im Taunus
Sarah Mücke in Offenbach am Main
Lea Schäfer in Rüsselsheim
Anne-Catrin Blaß in Wiesbaden
Laura Datum in Wiesbaden
Saskia Hiltz in Wiesbaden
Franziska Schmidt in Wiesbaden
Franziska Schmidt in Wiesbaden,
zurzeit abgeordnet an das Hessische Ministerium der Justiz
– alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –

zu Justizsekretären:

Jonathan Happ in Frankfurt am Main
Christopher Schmidt in Königstein im Taunus
Martin Grünwald in Offenbach am Main
Florian Schwab in Offenbach am Main
Dominic Schulz in Wiesbaden
Ali Irsag in Wiesbaden,
zurzeit abgeordnet an das Hessische Ministerium der Justiz
– alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –

Berufen wurden

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Justizsekretärin Laura Abé in Frankfurt am Main
Justizsekretärin Melanie Pfeiffer in Frankfurt am Main
Justizsekretärin Nicole Haas in Frankfurt am Main
Justizsekretärin Carolin Härter in Frankfurt am Main
Justizsekretärin Sonja Janoszka in Frankfurt am Main
Justizsekretärin Lisa Müller in Frankfurt am Main
Justizsekretärin Stephanie Wendlinger in Frankfurt am Main
Justizsekretärin Petra Weinel in Frankfurt am Main
Justizsekretärin Sina Birk in Wiesbaden
Justizsekretärin Lilli Bolz in Wiesbaden
Justizsekretärin Anna-Lisa Prockl in Königstein im Taunus,
zurzeit abgeordnet an das LG Gießen
Justizsekretär Henning Kreuzer in Frankfurt am Main
Justizsekretär Alexander Döring in Königstein im Taunus,
zurzeit abgeordnet an das AG Gießen

Versetzt wurden

Obergerichtsvollzieher Andreas Freudenstein von dem AG
Frankenberg (Eder) an das AG Schwalmstadt
beauftragte Gerichtsvollzieherin Carina Frei von dem AG
Dieburg an das AG Hanau

beauftragte Gerichtsvollzieherin Stephanie Kühnemund von dem AG Frankfurt am Main an das AG Langen (Hessen)
beauftragte Gerichtsvollzieherin Judith Azizi von dem AG Hanau an das AG Frankfurt am Main
beauftragte Gerichtsvollzieherin Christina Böhle von dem AG Wiesbaden an das AG Frankenberg (Eder)
beauftragte Gerichtsvollzieherin Daniela Stein von dem AG Frankfurt am Main an das AG Michelstadt
beauftragte Gerichtsvollzieherin Sabrina Kolb von dem AG Kassel an das AG Eschwege
beauftragter Gerichtsvollzieher Patrik Bardt von dem AG Bad Hersfeld an das AG Kassel
beauftragter Gerichtsvollzieher Marcel Hömke von dem AG Hanau an das AG Büdingen

Ausgeschieden sind *in den Ruhestand:*
Richterin am Amtsgericht Brigitte Jensch in Frankfurt am Main
Obergerichtsvollzieher Robert Greim in Michelstadt
Gerichtsvollzieher Markus Eich in Offenbach am Main
Amtsinspektorin Heike Kern in Wiesbaden
Amtsinspektorin Christiane Kasper in Kassel
Amtsinspektorin Renate Gebhardt in Lampertheim
Amtsinspektor Walter Dillmann in Fritzlar
Justizhauptsekretärin Doris Meixner in Bensheim
Justizhauptsekretär Erwin Fina in Kirchhain
Justizhauptsekretär Klaus Büttner in Wetzlar

Amtsanzwaltschaft

Ernannt wurden *zu Justizsekretärinnen:*
Luisa Pelzl
Vanessa Hesselbach,
zurzeit abgeordnet an das AG Frankfurt am Main
– beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –

Berufen wurde *in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:*
Justizsekretär David Kopitzer

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde *zum Justizsekretär:*
Justizsekretärwärter Robert Durkacz

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurden *zur Justizsekretärin:*
Justizsekretäranwärterin Silvia Klingelhöfer in Darmstadt
zum Justizsekretär:
Justizsekretäranwärter Lukas Nicolai in Frankfurt am Main

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Ernannt wurden *zur Regierungsrätin:*
Oberamtsrätin Petra Schellhaas
zum Regierungsrat:
Oberamtsrat Markus Stub
zu Amtsinspektorinnen:
Hauptsekretärin Nina Ehler
Hauptsekretärin Stephanie Buchhop
zum Amtsinspektor:
Hauptsekretär Andreas Olbrich
zur Amtfrau:
Oberinspektorin Martina Hemme
zu Amtmännern:
Oberinspektor Stefan Buder
Oberinspektor Sebastian Rehbein
Oberinspektor Daniel Andres

Versetzt wurden Amtmann Stefan Gießler von der IT-Stelle der hessischen Justiz an das Hessische Ministerium der Justiz
Hauptsekretär Mirko Humme von der IT-Stelle der hessischen Justiz an die Justizvollzugsanstalt Gießen

Notarinnen und Notare

Bestellt wurden *zur Notarin:*
Rechtsanwältin Dr. Nadejda Kysel in Frankfurt am Main
zu Notaren:
Rechtsanwalt Dr. Christian Funke in Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Sebastian Glock in Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Pützenbacher in Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Odilo Wolfgang Wagner in Frankfurt am Main

Ausgeschieden sind

auf eigenen Antrag:

Notar Kurt Ferdinand Spangenberg, Gründau,
mit Ablauf des 31.12.2018

aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notarin Frauke Kärcher, Ortenberg, mit Ablauf des 31.12.2018

Notar Harald Thoß, Frankfurt am Main,
mit Ablauf des 30.09.2018

Notar Bernhard Häret, Karben, mit Ablauf des 31.10.2018

Notar Michael Oberwinder, Frankfurt am Main,
mit Ablauf des 31.10.2018

Notar Dr. Dietmar Kurtz, Egelsbach,
mit Ablauf des 31.01.2019

Justizvollzugsbehörden

Ernannt wurden

zu Amtfrauen:

Oberinspektorin Christina Großmann, H.B. Wagnitz-Seminar
– Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –
Oberinspektorin Mandy Texter, Limburg a.d. Lahn
Oberinspektorin Katharina Datum, Weiterstadt
Oberinspektorin Jenniver Maguhn, Wiesbaden

zu Amtmännern:

Oberinspektor Thomas Dittrich, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –
Oberinspektor Matthias Larivière, Dieburg
Oberinspektor Manuel Pensé, Wiesbaden

zu Oberinspektorinnen:

Inspektorin Andrea Luther, Hünfeld
Inspektorin Ginia Gleue, Schwalmstadt
Inspektorin Barbara Grandpierre, Wiesbaden
Inspektorin Meike Hoffmann, Wiesbaden

zum Oberinspektor:

Inspektor Felix Schild, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –
– unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –

zu Inspektorinnen:

Obersekretärin im JVD Jennifer Blumhagen, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –

Beschäftigte im Sozialdienst Sabah Jilali, Wiesbaden
– unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –

zum Inspektor:

Beschäftigter im Sozialdienst Marcel Bettger, Schwalmstadt
– unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –

zu Amtsinspektorinnen im JVD (mit Amtszulage):

Amtsinspektorin im JVD Vanessa Müller, Frankfurt am Main IV
– Gustav-Radbruch-Haus –
Amtsinspektorin im JVD Stefanie Klein, Kassel II – Sozialtherapeu-
tische Anstalt –
Amtsinspektorin im JVD Marion Kalweit, Wiesbaden

zu Amtsinspektoren im JVD (mit Amtszulage):

Amtsinspektor im JVD Thomas Siegmund, Frankfurt am Main I
Amtsinspektor im JVD Stefan Gebhardt, Frankfurt am Main IV
– Gustav-Radbruch-Haus –
Amtsinspektor im JVD Hans Otto Rüffer, Jugendarresteinrich-
tung Gelnhausen
Amtsinspektor im JVD Jürgen Heinemann, Kassel I
Amtsinspektor im JVD Richard Wilhelm Schmidt, Limburg a.d.
Lahn
Amtsinspektor im JVD Jörg Baumgart, Rockenberg

zur Amtsinspektorin (mit Amtszulage):

Amtsinspektorin Andrea Zander, H.B. Wagnitz-Seminar
– Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –

zum Amtsinspektor (mit Amtszulage):

Amtsinspektor Markus-Oliver Storr, Gießen

zum Betriebsinspektor (mit Amtszulage):

Betriebsinspektor Frank Wiese, Wiesbaden

zur Amtsinspektorin im JVD:

Hauptsekretärin im JVD Beate Zawadzki-Ströhmer, Kassel I

zu Amtsinspektoren im JVD:

Hauptsekretär im JVD Thomas Meier, Frankfurt am Main I
Hauptsekretär im JVD Klaus-Dieter Schulz, Gießen
Hauptsekretär im JVD Mike Amthor, Kassel I
Hauptsekretär im JVD Axel Baakes, Kassel I
Hauptsekretär im JVD Timo Deichmann, Kassel I
Hauptsekretär im JVD Andreas Markert, Kassel I
Hauptsekretär im JVD Stefan Wintringer, Kassel I
Hauptsekretär im JVD Thomas Berge, Kassel II – Sozialthera-
peutische Anstalt –
Hauptsekretär im JVD Jürgen Storz, Limburg a.d. Lahn
Hauptsekretär im JVD Peter Fink, Rockenberg
Hauptsekretär im JVD Guido-Haico Ohlemutz, Rockenberg
Hauptsekretär im JVD Horst Fieser, Schwalmstadt
Hauptsekretär im JVD David Lampp, Schwalmstadt
Hauptsekretär im JVD Thomas Seidel, Schwalmstadt
Hauptsekretär im JVD Ralf Behlert, Weiterstadt
Hauptsekretär im JVD Jochen Klug, Weiterstadt
Hauptsekretär im JVD Hagen Bretz, Wiesbaden

Hauptsekretär im JVD Matthias Kirchner, Wiesbaden
Hauptsekretär im JVD Sascha Reinhold, Wiesbaden

zur Amtsinspektorin:

Hauptsekretärin Ilka Mayer, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –

zum Amtsinspektor:

Hauptsekretär Frank Schäfer, Rockenberg

zum Betriebsinspektor:

Hauptwerkmeister Nils Franke, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –

zu Hauptsekretärinnen im JVD:

Obersekretärin im JVD Kerstin Seidel, Kassel I

Obersekretärin im JVD Janine Sternke, Rockenberg

zu Hauptsekretären im JVD:

Obersekretär im JVD Alexander Kaszewko, Butzbach

Obersekretär im JVD Marvin Preisendörfer, Butzbach

Obersekretär im JVD Michael Holl, Frankfurt am Main I

Obersekretär im JVD Heiko Stickler, Frankfurt am Main I

Obersekretär im JVD Dennis Hixt, Frankfurt am Main IV

– Gustav-Radbruch-Haus –

Obersekretär im JVD Heinrich Paul, Frankfurt am Main IV

– Gustav-Radbruch-Haus –

Obersekretär im JVD Mario Burkart, Fulda

Obersekretär im JVD Mario Schöppner, Fulda

Obersekretär im JVD Sebastian Schäfer, Hünfeld

Obersekretär im JVD Pascal Böker, Kassel I

Obersekretär im JVD Benjamin Reichhard, Kassel I

Obersekretär im JVD Jan Scherzberg, Kassel I

Obersekretär im JVD Stephan Wiegand, Kassel I

Obersekretär im JVD Paul Kranz, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –

Obersekretär im JVD Malte Jablonski, Limburg a.d. Lahn

Obersekretär im JVD Dennis Herbig, Rockenberg

Obersekretär im JVD Roy Bätz, Schwalmstadt

Obersekretär im JVD André John, Schwalmstadt

Obersekretär im JVD Christian Schäfer, Schwalmstadt

Obersekretär im JVD Nicolas Alexander Bécu, Weiterstadt

Obersekretär im JVD Heiko Demski, Weiterstadt

Obersekretär im JVD Benjamin Schäfer, Weiterstadt

Obersekretär im JVD Dirk Stieglitz, Weiterstadt

Obersekretär im JVD Matthias Sunke, Weiterstadt

Obersekretär im JVD Matthias Leidinger, Wiesbaden

Obersekretär im JVD Massimo Scheer, Wiesbaden

zu Hauptsekretärinnen:

Obersekretärin Nina Scharf, Dieburg
Obersekretärin Swantje Weber, H.B. Wagnitz-Seminar
– Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –

zu Hauptwerkmeistern:

Oberwerkmeister Andreas Eichheimer, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –
Oberwerkmeister Dirk Rodigast, Rockenberg
Oberwerkmeister Patrick Mehl, Wiesbaden

zur Abteilungsschwester:

Stationschwester Anna Katharina Till, Kassel I

zum Abteilungspfleger:

Stationspfleger Nathanael Rumpf, Kassel I

zu Obersekretärinnen im JVD:

Obersekretäranwärterin im JVD Tatjana Wolf, Darmstadt
– Fritz-Bauer-Haus –
Obersekretäranwärterin im JVD Elora Freier, Frankfurt am Main III
Obersekretäranwärterin im JVD Lena-Marie Haas, Frankfurt am Main III
Obersekretäranwärterin im JVD Fabienne Simon, Frankfurt am Main III
Obersekretäranwärterin im JVD Isabel Völk, Gießen
– alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –

zu Obersekretären im JVD:

Obersekretäranwärter im JVD Benjamin Rühl, Butzbach
Obersekretäranwärter im JVD Tobias Adler, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –
Obersekretäranwärter im JVD Christopher Held, Dieburg
Obersekretäranwärter im JVD Nino Ljusi, Frankfurt am Main I
Obersekretäranwärter im JVD Andreas Müller, Frankfurt am Main I
Obersekretäranwärter im JVD Manuel Awad, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –
Obersekretäranwärter im JVD Vincenzo Sciangula, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –
Obersekretäranwärter im JVD Tobias Vock, Hünfeld
Obersekretäranwärter im JVD Alexander Bolschew, Kassel I
Obersekretäranwärter im JVD Alexander Steppan, Kassel I
Obersekretäranwärter im JVD Rodion Krenhagen, Schwalmstadt
Obersekretäranwärter im JVD Mario Lukes, Schwalmstadt
Obersekretäranwärter im JVD André Richter, Weiterstadt
Obersekretäranwärter im JVD Murat Taysi, Weiterstadt
Obersekretäranwärter im JVD Heinrich-Adam Ehrig, Wiesbaden

Obersekretäranwärter im JVD Tobias Otto, Wiesbaden
– alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –

Erster Justizhauptwachtmeister Christopher Schuchardt, Butzbach

zu Obersekretärinnen:

Sekretärin Dina Rampello, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –
– unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –

Sekretärin Tatjana Dobler, Kassel I

zur Krankenschwester:

Beschäftigte im Krankenpflagedienst Zsanett Lacko, Frankfurt am Main I
– unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –

zum Krankenpfleger:

Beschäftigter im Krankenpflagedienst Jens Kreiling, Butzbach
– unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –

zu Obersekretäranwärterinnen im JVD:

Beschäftigte im JVD Sharon Petra Thamm, Frankfurt am Main I
Beschäftigte im JVD Olga Gedlek, Weiterstadt
Beschäftigte im JVD Phaedra Barnes, Wiesbaden
Beschäftigte im JVD Vivienne Vincon, Wiesbaden
– alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –

zu Obersekretäranwärtern im JVD:

Beschäftigter im JVD Florian Brust, Butzbach
Beschäftigter im JVD Alexander Fischer, Butzbach
Beschäftigter im JVD Sascha Hellwig, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –
Beschäftigter im JVD Nils Klüber, Frankfurt am Main I
Beschäftigter im JVD Norman Gwizdal, Kassel I
Beschäftigter im JVD Marcel Herrmann, Kassel I
Beschäftigter im JVD Nils Dörigmann, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –
Beschäftigter im JVD Malte Hake, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –
Beschäftigter im JVD Mircea-Florin Manea, Limburg a.d. Lahn
Beschäftigter im JVD Peter Weber, Rockenberg
Beschäftigter im JVD Nazmi Sanori, Weiterstadt
Fredric James Morris, Butzbach
Jens Kircher, Hünfeld
David Horváth, Kassel I
– alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –

Berufen wurden

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin Sonja Claß, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Inspektorin Sophie Heiderich, Kassel I
Inspektorin Melanie Neumann, Weiterstadt
Obersekretärin im JVD Susanne Leib, Butzbach
Obersekretärin im JVD Nadine Horchler, Frankfurt am Main III
Obersekretärin im JVD Mary Schönenberg, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –
Oberlehrer im JVD Jochen Schäfer, Schwalmstadt
Obersekretär im JVD Konstantin Hennemann, Frankfurt am Main I
Obersekretär im JVD Marcus Metzger, Frankfurt am Main I
Obersekretär im JVD Falk Peldszus, Frankfurt am Main I
Obersekretär im JVD Martin Jens Krüger, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –
Obersekretär im JVD André Braun, Fulda
Obersekretär im JVD Thomas Hasenauer, Fulda
Obersekretär im JVD Florian Diegelmann, Hünfeld

Versetzt wurde Oberlehrerin im JVD Gabriele Hilchenbach von der JVA Kassel I an die JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –

Ausgeschieden sind *in den Ruhestand:*
Amtmann Manfred Großmann, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –
Amtmann Erwin Knecht, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –
Amtmann Stefan Redslob, Kassel I
Amtsinspektor im JVD Roland Merz, Butzbach
Amtsinspektor im JVD Bernd Finé, Frankfurt am Main I
Amtsinspektor im JVD Herbert Reitz, Gießen
Amtsinspektor im JVD Manfred Beitsch, Kassel I
Amtsinspektor im JVD Wolfgang Gruszynsky, Weiterstadt
Betriebsinspektor Arno-Herbert Rasel, Wiesbaden

aus sonstigen Gründen:
Hauptsekretär im JVD Christof Glotzbach-Sehrt, Jugendarresteinrichtung Gelnhausen

BERICHTIGUNGEN

Die in Heft **Nr. 10 S. 653** veröffentlichte Mitteilung, dass Frau Amtsärztin Katja Rippert in Hünfeld zur Oberamtsärztin ernannt wurde, ist **unrichtig**.

In Heft **Nr. 11 S. 708** wurde versehentlich das Ausscheiden von Herrn Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Hans Ulrich Mogk in Frankfurt am Main veröffentlicht.

Diese Mitteilung wird dahingehend berichtigt, dass Herr Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Mogk erst **mit Ablauf des 30. November 2018** aufgrund des Eintritts in den Ruhestand ausgeschieden ist.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.2) auszurichten.
2. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.2) auszurichten.
3. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.2) auszurichten.
4. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
Diese Stelle ist bei den Außensenaten in Kassel zu besetzen.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.2) auszurichten.

5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Kassel.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.3) auszurichten.

6. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 4 GO) bei dem Amtsgericht Bensheim.

Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens sehr gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Staatsanwaltschaften

7. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei einer Generalstaatsanwaltschaft (R 2) bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.6) auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

8. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 2) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.2) auszurichten.

9. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 2) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.2) auszurichten.

10. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht (R 2) bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.3) auszurichten.

11. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht (R 2) bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.3) auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

12. Eine Oberinspektorin oder ein Oberinspektor als Kostenbeamtin oder Kostenbeamter (BesGr. A 10 HBesG) bei dem Sozialgericht Wiesbaden.

Die Stelle ist ab sofort zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Alle in der Sozialgerichtsbarkeit anfallenden Aufgaben der Kostensachbearbeitung und der Rechtsantragstelle.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder für den Rechtspflegerdienst sowie vergleichbare Laufbahnprüfungen
- Pflichtbewusstsein
- Flexibilität
- Belastbarkeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Leistungsbereitschaft
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- Fähigkeit zu selbständiger, ergebnisorientierter Arbeit

II. Besondere Voraussetzungen

a) Fachkompetenz

- gute Fachkenntnisse, insbesondere des Kosten- und Entschädigungsrechts und der Grundzüge des Sozialrechts
- gute Kenntnisse beim Einsatz von Informationstechnik
- klares Urteilsvermögen

b) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Teamfähigkeit
- Bürgerfreundliches und dem Amt angemessenes Verhalten
- Interkulturelle Kompetenz

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Die hessische Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir begrüßen deshalb im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für die ausgeschriebene Stelle Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Orientierung.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

Zu **Nr. 1 bis Nr. 5** und **Nr. 7 bis Nr. 11** binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu **Nr. 6** binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Bensheim;

zu **Nr. 12** binnen **drei Wochen**, in zweifacher Ausfertigung, an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 5 und Nr. 7 bis Nr. 11 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz
Für den Inhalt verantwortlich: Leitende Ministerialrätin Zubrod, Wiesbaden
ISSN 0022-7064

Redaktion und Abonnement:

Frau Paulmichl • Tel. (0611) 32 27 28 • Fax (0611) 32 27 63 • jmb1@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2018** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**.

Abonnementkündigungen können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden.

Einzelstücke sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. **Einbanddecken** können kostenpflichtig bei den Justizvollzugsanstalten Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, oder Kassel I – Buchbinderei –, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBL.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de) wenden.

Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –
Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.